

BETRIEBSNACHFOLGE VON AGRAR-GMBHS STEUEROPTIMAL GESTALTEN

Damit sich Lebensleistung lohnt

WP/StB Dr. Marcel Gerds, Benjamin Hummel

Nach wie vor ist die Nachfolgefrage bei landwirtschaftlichen Betrieben ein großes Thema. Nicht nur Landwirte, die ihr Unternehmen als Einzelunternehmer führen, sondern auch und gerade landwirtschaftliche Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) benötigen Nachwuchs. Wie bei jeder Unternehmensnachfolge möchten die alten Gesellschafter ihre Anteile gerne an die nächste Generation geben und zur Würdigung ihrer Lebensleistung dafür natürlich auch einen angemessenen Preis erzielen.

. Dieser dient nicht zuletzt auch ihrer Altersvorsorge. Die Nachfolger sehen sich mit der Situation konfrontiert, dass sie hohe Beträge aufwenden müssen, um den Altgesellschaftern ihren Kaufpreiszahlen zu können. Die dazu in den meisten Fällen notwendigen Darlehen können sich im siebenstelligen Bereich bewegen, was junge Landwirte zu nächst abschrecken könnte.

food). Diese Vergütung muss von der zu übernehmenden Kapitalgesellschaft jedoch erst einmal erwirtschaftet werden. Potenzielle Nachfolger sollten daher bei der Prüfung von Unternehmen, an denen sie sich beteiligen wollen, darauf achten, ob und in welcher Höhe bei den bislang ausgewiesenen Gewinnen ein Unternehmerlohn berücksichtigt worden ist.

Der Lebensunterhalt muss gedeckt werden

Doch auch im Steuerrecht gibt es Hilfestellung. So können mit bestimmten Gestaltungen Haftungsrisiken minimiert und steuerliche Belastungen verlagert bzw. verringert werden. Bei allen Gestaltungen sind jedoch auch die entstehenden Folgekosten zu beachten sowie die Frage, wovon der Lebensunterhalt gedeckt werden kann, d. h. ein angemessener Unternehmerlohn sollte berücksichtigt werden. Dies erfolgt in der Regel über eine Geschäftsführervergütung, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beim Gesellschafter-Geschäftsführer darstellt und dem regulären Lohnsteuerabzug unterliegt.

Nach einer Studie zu Gehältern im Agribusiness liegen die Gehälter für Geschäftsführer in der Landwirtschaft je nach Bereich zwischen rund 90.000 Euro (Pflanzen- und Tierzucht) und 172.000 Euro (Agri-

Direkte Investition ist nicht immer günstig

Wurde der Unternehmensübergang vollzogen, kann es je nach gewählter Gestaltung zu unterschiedlichen Folgen kommen. Welche Gestaltung für den Einzelnen optimal ist, ist nicht nur eine Frage der Steuern, sondern auch z. B. der Haftung, wenn es mal nicht so gut läuft. Im geschilderten Ausgangsfall

Ausgangsbeispiel:

Die Gesellschafter der Agrargesellschaft „Bodenglück GmbH“ möchten ihre Anteile an drei neue Gesellschafter verkaufen, die dann jeweils zu 1/3 beteiligt sind. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 3 Mio. Euro und ist sofort fällig. Der Betrieb erwirtschaftet jedes Jahr nach Abzug von angemessenen Unternehmerlöhnen im Durchschnitt einen Jahresüberschuss von 180.000 Euro, wobei regelmäßig die Hälfte an die Gesellschafter ausgeschüttet und die andere Hälfte für Investitionen im

Betrieb behalten („thesauriert“) wird. Die für den Kaufpreis notwendigen Darlehen werden verzinst und jährlich sind neben der Tilgung pro Neugesellschafter 12.000 Euro an die Bank zu zahlen. Die Darlehen sind durch das Privatvermögen der neuen Gesellschafter besichert.

haftet jeder der drei neuen Gesellschafter mit seinem gesamten Privatvermögen für das Darlehen von je 1 Mio. Euro. Dies ist keine optimale Gestaltung. Auch steuerlich kommt eine hohe Belastung auf die neuen Gesellschafter zu. Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften, wie der GmbH, unterliegen beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 Prozent zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist als Werbungskosten ein Betrag von 1.000 Euro abzuziehen, der sogenannte Sparer-Pauschbetrag; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2.000 Euro gewährt.

Steuerliche Folgen Ausgangsfall:

Die Gewinnausschüttung der Bodenglück GmbH beträgt 90.000 Euro. Davon entfallen je 30.000 Euro auf jeden Gesellschafter, die darauf nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags 7.250 Euro (25 Prozent) an Abgeltungsteuer zahlen.

Die gezahlten Darlehenszinsen von 12.000 Euro je Gesellschafter können in dieser Gestaltung steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Teilweise gut mit Teileinkünfteverfahren

Alternativ gibt es in diesem Fall die Möglichkeit, dass die Junglandwirte das sogenannte Teileinkünfteverfahren wählen, da sie die Beteiligung an der Bodenglück-GmbH in ihrem Privatvermögen halten. Das Teileinkünfteverfahren kann auf Antrag statt der Abgeltungsteuer angewendet werden, wenn der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar entweder zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann. Der Antrag kann zwar jederzeit widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist aber für diese Beteiligung kein erneuter Antrag möglich. Teileinkünfteverfahren bedeutet, dass 40 Prozent der Einnahmen steuerfrei bleiben und 60 Prozent versteuert werden. Im Gegenzug dürfen auch nur 60 Prozent der dazugehörigen Werbungskosten abgezogen werden. Die sich ergebenden Einkünfte sind mit dem individuellen Einkommensteuersatz (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu versteuern.

Steuerliche Folgen Teileinkünfteverfahren

Von der Ausschüttung von 30.000 Euro, die jeder Gesellschafter erhält, werden 40 Prozent (also 12.000 Euro) steuerfrei gestellt. Die verbleibenden 60 Prozent (also 18.000 Euro) sind steuerpflichtig. Davon können wiederum 60 Prozent der Werbungskosten abgezogen werden. Die Darlehenszinsen betragen

12.000 Euro, daher sind 7.200 Euro berücksichtigungsfähig und es verbleiben steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 10.800 Euro. Bei einem persönlichen Steuersatz von 35 Prozent ergibt sich eine Einkommensteuer von 3.780 Euro. Bei der Abgeltungsteuer wäre das Doppelte zu zahlen.

Ein Zwischenschritt mit großen Folgen

Das Teileinkünfteverfahren reduziert zwar die Höhe der auf die Ausschüttung zu zahlenden Steuer, löst aber noch nicht das Haftungsproblem für die Darlehen. Darüber hinaus sind noch weitere Steuersparmöglichkeiten gegeben, die jedoch auch einiges mehr an Bürokratie verursachen. Denn der Knackpunkt ist, dass die drei Gesellschafter ihre Beteiligung an der GmbH im Privatvermögen halten. Durch Zwischenschaltung einer Beteiligungs-GmbH können haftungsrechtliche Risiken minimiert und die Steuerbelastung optimiert werden.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass für diese „zusätzliche“ GmbH ebenfalls alle gesellschaftsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen und auch zusätzliche Abschlüsse und Steuererklärungen zu erstellen sind. Des Weiteren muss das Kapital, um die Anteile an der Beteiligungs-GmbH zu erwerben, ebenfalls von den übernehmenden Landwirten aufgebracht werden.

Abwandlung Beispiel:

Die drei Jungbauern gründen eine Beteiligungs-GmbH, deren einziger Zweck darin besteht, die Anteile an der Bodenglück-GmbH zu erwerben

und zu halten. Des Weiteren wird das Darlehen zum Erwerb der Anteile von der Beteiligungsgesellschaft und nicht von den Jungbauern persönlich beantragt.

Vorteil an dieser Konstellation ist, dass die Jungunternehmer nicht mehr direkt mit ihrem Privatvermögen für das Darlehen haften, auch wenn die Banken sich das Darlehen sicherlich über Bürgschaften absichern lassen. Des Weiteren kann die Beteiligungsgesellschaft mit dem Mindest-Stammkapital von 25.000 Euro, im Fall einer Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt) sogar mit 1 Euro, gegründet werden, sodass die finanzielle Belastung für den Erwerb der Anteile pro Gesellschafter überschaubar ist.

Zu bedenken ist allerdings, dass die Gesellschafter nun auch keinen direkten Zugriff auf die Erträge der Bodenglück-GmbH mehr haben. Die Ausschüttung aus der Bodenglück-GmbH kommt bei der Beteiligungs-GmbH an und verbleibt dort im Regelfall für weitere Investitionen, d. h. sie wird nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet. Soll eine Ausschüttung erfolgen, geschieht dies durch Gesellschafterbeschluss und die Erträge werden dann mit der Abgeltungsteuer bzw. nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert.

Umso wichtiger ist in dieser Konstellation, dass die Jungunternehmer sich einen fremdüblichen und ausreichenden Unternehmerlohn in Form einer Geschäftsführervergütung bei der Bodenglück-GmbH gesichert haben. Denn der laufende Lebensunterhalt kann nun nicht

mehr so einfach durch die Ausschüttung der Dividende direkt gesichert werden.

Steuerliche Folgen Abwandlung:

Auf der Ebene der Kapitalgesellschaften kann die Ausschüttung steuerfrei erfolgen. Zusätzlich ist der Abzug von Betriebsausgaben möglich. Das bedeutet, dass die Darlehenszinsen von 36.000 Euro pro Jahr (gedachte 12.000 Euro pro Gesellschafter) berücksichtigt werden können und somit ein Gewinn von 54.000 Euro steuerfrei zur Verfügung steht.

Lediglich 5 Prozent der Ausschüttung gelten laut Gesetz als nicht abziehbare Betriebsausgabe, d. h., dass nur 95 Prozent der Ausschüttung der Bodenglück-GmbH steuerfrei bleiben, somit dann 49.500 Euro. Steuerpflichtig wären bei 90.000 Euro Ausschüttung somit 4.500 Euro, die einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Das macht 675 Euro an Körperschaftsteuer, die die Beteiligungs-GmbH jährlich zahlen müsste.

Aus zwei mach eins – die Organschaft

Soll die Steuerbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaften auf Null gesenkt werden, kann eine sogenannte Körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden. Dazu ist ein Gewinnabführungsvertrag zwischen beiden Gesellschaften notwendig (der im Übrigen auch Verluste umfasst), fremdüblich ist, auf mindestens 5 Jahre abgeschlossen und auch tatsächlich durchgeführt wird. Zusätzlich muss eine finanzielle Einglie-

derung zwischen den Gesellschaften vorliegen.

Abgeführt werden muss der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag nach der Handelsbilanz. Der Gewinn bzw. Verlust, der sich aus der Steuerbilanz ergibt, ist für die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme unbeachtlich. Liegen Fehler in der Bilanzierung vor, gilt der Gewinnabführungsvertrag nur unter bestimmten Bedingungen als ordnungsgemäß erfüllt. Unter anderem dann, wenn der Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen wurde. Es ist somit ratsam, den Jahresabschluss der Organgesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, was natürlich mit weiteren Kosten verbunden ist.

Ob angesichts der hohen Anforderungen und der geringen Körperschaftsteuerbelastung bei der Beteiligungs-GmbH die Organschaft umgesetzt werden sollte, muss im Einzelfall geprüft werden. Gerade bei kleinen GmbHs können die Kosten für die Umsetzung die Steuerersparnis schnell übersteigen.

Kontakt:

WP/StB Dr. Marcel Gerds;
Benjamin Hummel;
ETL Agrar & Forst GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle
Telefon: 030 22641210
E-Mail: agrar-forst@etl.de